

Baustellenbeschilderung St.Pauli Fischmarkt für Radfahrer Verwaltungsgericht Hamburg lehnt Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ab

Mit Beschluß vom 06.04.2005 (Az. 21 E 878/05) hat es das Verwaltungsgericht abgelehnt, mir einstweiligen Rechtsschutz gegen die Beschilderung für Radfahrer im Umfeld der o.g. Baustelle zu gewähren (Beschluß siehe: <http://www.radwegmecker.frank-bokelmann.de/VGHamburg21E878-05.pdf>).

Die 21. Kammer argumentiert dabei sinngemäß wie folgt:

- Die Straßenbaubehörde, die für die Beschilderung der Baustelle zuständig ist, kann die - in Befolgung der Benutzungspflicht im vorhergehenden Straßenabschnitt - auf dem Radweg ankommenden Radfahrer nicht direkt vor der Baustelle auf die Fahrbahn fahren lassen. Die Baustelle liegt hierfür denkbar ungünstig. Darin stimmt das Gericht mit allen Verfahrensbeteiligten überein.
- Die Straßenverkehrsbehörde, die für das letzte Radwegschild (Zeichen 237) vor den Baustelle zuständig sei, habe ihre Entscheidung über die Radwegbenutzungspflicht im Jahr 1998 getroffen und mir durch dieses Zeichen bekanntgegeben. Ich könne diese Entscheidung nun nicht mehr mit dem Widerspruch angreifen - auch wenn das Schild nachträglich zur Ursache für die derzeit bestehenden Probleme im anschließenden Straßenabschnitt wurde. Sie sei seit 1999 bestandskräftig.
- Vielmehr wurde ich darauf verwiesen, einen Antrag auf Rücknahme des umstrittenen Zeichens 237 zu stellen. Ein solcher Antrag fehle aber und sei daher nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die Begründung kann insoweit zutreffend sein. Andere Gerichte haben dies zwar schon weniger streng gesehen. Allerdings ebneten ihnen in der Regel die Verkehrsbehörden dadurch den Weg zur Sachentscheidung, daß sie die Verfristung nicht rügten und einfach Stellungnahmen zur Sache abgaben. Hamburger Radfahrer können mit diesem Entgegenkommen ihrer Straßenverkehrsbehörde, der Polizei, offenbar nicht rechnen. Nützen wird dies der Polizei wenig. Es wird ihr nur Zusatzarbeit bereiten und die Bürokratie aufblähen. So habe ich den fehlenden Antrag unter dem Datum des 10.04.2005 nachgeholt.

Eine weitere - für mich überraschende - Aussage des Gerichtes muß ich dabei allerdings beachten. Das Gericht bezweifelt mein Rechtsschutzbedürfnis für ein Eilverfahren. Denn nach seiner Auffassung erwarte ich die Verfolgung der von mir eingeräumten Verstöße gegen die umstrittene Benutzungspflicht ohnehin nicht. Ich darf mich erst wieder mit einem Eilantrag an das Verwaltungsgericht wenden, wenn die Polizei mein Verhalten tatsächlich zu beanstanden droht. Da kann ich in Hamburg vermutlich lange warten - auch wenn ich das nicht schriftlich habe. Hier werden viele Schilder aufgestellt, deren Befolgung nicht erst seit Schill freiwillig zu sein scheint. Und dabei handelt es sich nicht nur Parkverbote und Tempolimits.

Weitere Informationen, Fotos und Texte finden Sie unter:

<http://www.radwegmecker.frank-bokelmann.de/BreiteStr-StPauliFischmarkt.htm>